

Regionaler Planungsverband Landshut

Regionalplan Landshut (13)

**Änderung des Regionalplans:
Kapitel B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur**

Unterlagen für das Anhörungsverfahren

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes
Landshut vom 30.10.2018

Inhalt

1. Änderungsbegründung
2. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13)
3. Begründung
4. Umweltbericht

1. Änderungsbegründung

1.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, 254) ist es u.a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 1 Abs. 4 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Dabei sind u.a. Festlegungen zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung und Kultur zu treffen (Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG).

1.2 Hintergrund und Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung

Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthalten die Regionalpläne unter anderem regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung und Kultur.

Am 27.10.2016 erfolgte der Beschluss des Planungsausschusses der Region Landshut, das Kapitel B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur aufzustellen und neu in den Regionalplan aufzunehmen.

Um die Daseinsvorsorge in der Region zu sichern, werden allgemeine Festlegungen zur Ausstattung der Region mit Infrastruktureinrichtungen aus dem sozialen, medizinischen (Ärzteversorgung, Krankenhäuser usw.) und Bildungsbereich (Bildungseinrichtungen, -angebote, Betreuung) getroffen. Um eine flächendeckende Versorgung zu garantieren, orientieren sich die Festlegungen an den Zentralen Orten in der Region. Wobei darüber hinausgehende Versorgungsstrukturen soweit wie möglich erhalten werden sollen. Neben den sozialen Infrastrukturen werden auch kulturelle Infrastrukturen (kulturelle Angebote und Einrichtungen, Kulturlandschaft) berücksichtigt.

In dem neu gefassten Kapitel Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur sollen künftig zwei Ziele zur Gesundheitsversorgung sowie sechs Grundsätze zur sozialen Infrastruktur, acht zur Gesundheitsversorgung, sieben zum Bereich Bildung und drei zum kulturellen Angebot formuliert werden.

2. Verordnung

... . Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl 2015, 470), erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben¹ des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 121, ber. S 337, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom 03. Februar 2017 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABl Nr. 02/2017, S. 11) werden wie folgt geändert:

Das Kapitel B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur erhält nachstehende Fassung:

B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur

1 Soziales

- 1.1 (G) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge insbesondere für Kinder und Jugendliche, Frauen und Familien sowie Menschen mit Behinderung sollen in Zentralen Orten geschaffen und vorgehalten werden.
- 1.2 (G) Ambulante und stationäre Einrichtungen zur Betreuung und Pflege älterer und hilfsbedürftiger Menschen sollen zumindest in allen Zentralen Orten angeboten werden. Alternative Wohnformen im Alter sollen gefördert und ausgebaut werden.
- 1.3 (G) Wohnangebote für junge Menschen sollen gefördert und ausgebaut werden.
- 1.4 (G) Einrichtungen zur Kinderbetreuung (Krippen, Kindergärten, Horte etc.) sollen möglichst wohnortnah vorgehalten werden.
- 1.5 (G) Junge Menschen sollen bei raumbedeutsamen Entscheidungen stärker berücksichtigt werden.
- 1.6 (G) Ehrenamtliche Initiativen wie beispielsweise Nachbarschaftshilfen sollen gefördert und unterstützt werden.

¹ (Z) Ziele des Regionalplans
(G) Grundsätze des Regionalplans.

2 Gesundheit

- 2.1 (Z) Eine flächendeckende hausärztliche Versorgung ist sicherzustellen. In jedem Zentralen Ort muss mindestens eine hausärztliche Praxis zur Verfügung stehen. Die bedarfsgerechte hausärztliche Versorgung ist in der gesamten Region zu gewährleisten.
- 2.2 (G) Es ist auf eine räumlich ausgewogene Verteilung von Ärzten innerhalb der KVB-Bereiche hinzuwirken.
- 2.3 (Z) Eine breite fachärztliche Versorgung ist zumindest in allen Mittelzentren und Zentralen Orten höherer Stufe sicherzustellen. Die bedarfsgerechte fachärztliche Versorgung ist in der gesamten Region zu gewährleisten.
- 2.4 (G) Die Krankenhausstandorte in der Region sollen erhalten und qualitativ ausgebaut werden.
- 2.5 (G) Kooperationen zwischen den Krankenhäusern sollen gefördert werden, wenn sie zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung beitragen.
- 2.6 (G) Das Donau-Isar-Klinikum soll im Oberzentrum Dingolfing zu einem Krankenhaus der Versorgungsstufe II ausgebaut werden.
- 2.7 (G) Geburtsstationen sollen in ihrem Bestand gesichert und möglichst ausgebaut werden.
- 2.8 (G) Die telemedizinische Versorgung soll als Ergänzung zur bestehenden medizinischen Versorgung gestärkt und ausgebaut werden.
- 2.9 (G) Die nicht-ärztliche medizinische Versorgung soll flächendeckend verbessert und möglichst wohnortnah gestaltet werden.
- 2.10 (G) Der Kurort Bad Birnbach soll als Impulsgeber der Region für den Gesundheitstourismus gestärkt werden.

3 Bildung

- 3.1 (G) Die wohnortnahe und flächendeckende Versorgung mit unterschiedlichen Bildungseinrichtungen soll sichergestellt werden.
- 3.2 (G) Grund- und Mittelschulen sollen möglichst flächendeckend, zumindest aber in allen Zentralen Orten erhalten werden. Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen eingegangen werden, um gefährdete Schulstandorte zu sichern.
- 3.3 (G) In allen Mittelzentren soll ein breites Angebot an weiterführenden Schulen zur Verfügung stehen. Bei Bedarf sollen auch weiterführende Schulen kooperieren.
- 3.4 (G) Die Betreuungsangebote an den Schulen sollen auch außerhalb der Unterrichtszeiten ausgebaut werden.
- 3.5 (G) Die Hochschulen und Hochschulstandorte in der Region sollen ausgebaut und qualitativ weiter entwickelt werden.

- 3.6 (G) Kooperationen zwischen den Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft sollen weiter intensiviert werden.
- 3.7 (G) Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen wohnortnah zur Verfügung stehen und bei Bedarf ausgebaut werden.

4 Kultur

- 4.1 (G) Ein flächendeckendes und breit gefächertes kulturelles Angebot, das unterschiedliche künstlerische sowie alltagskulturelle Schwerpunkte umfasst, soll in der Region sichergestellt werden. Hierzu sollen engagierte Vereine, Bands, Theater-Ensembles usw., die nachweislich und kontinuierlich das kulturelle Angebot der Region bereichern, gefördert und unterstützt werden.
- 4.2 (G) Bau- und Kulturdenkmäler, historische Innenstädte und Ortskerne sowie die vielfältige Kulturlandschaft in der Region sollen bewahrt werden.
- 4.3 (G) Kultureinrichtungen sollen als frei zugängliche Orte auch über kommunale Grenzen hinweg als kulturelle Zentren in der Region bewahrt und in Wert gesetzt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, den
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

3. Begründung zu den Zielen und Grundsätzen

Zu 1 Soziales

- Zu 1.1 Verschiedene soziale Gruppen weisen unterschiedliche Bedürfnisse hinsichtlich der sozialen Infrastruktur auf. Um diesen gerecht zu werden, sind Beratungs- und Hilfsangebote für diese Menschen bereitzustellen. Zu diesen sozialen Gruppen gehören unter anderem Kinder und Jugendliche, junge Menschen, Frauen, Familien, Menschen mit Behinderung und Migranten. Für diese sollen sowohl ausreichende Beratungsangebote als auch Orte des Zusammenkommens zur Verfügung stehen. Diese Angebote sollen ohne großen Aufwand, also nicht nur mit dem Auto, sondern auch mit dem öffentlichen Nahverkehr, erreichbar sein. Nur ein flächendeckendes Angebot an sozialen Einrichtungen und Hilfsangeboten ermöglicht dabei eine wohnortnahe Versorgung.
- Zu 1.2 Der demographische Wandel ist eine Herausforderung, die nur gesamtgesellschaftlich gemeistert werden kann. Zu den vielen notwendigen Maßnahmen zählt die Bereitstellung von Infrastrukturen, die speziell auf die Bedürfnisse älterer Menschen zugeschnitten sind. Unter anderem müssen ausreichende Betreuungs- und Pflegeplätze für ältere Menschen vorgehalten werden, die sich nicht mehr selbst versorgen können. Diese sollen möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen, damit das gewohnte Lebensumfeld nicht verlassen werden muss. Zu diesen Angeboten zählen aber nicht nur stationäre Angebote in Alten- und Pflegeheimen, sondern auch ambulante Angebote wie Tagespflege, Pflegedienste, Essen auf Rädern etc.
- Zusätzlich sollen auch alternative Wohnformen im Alter, wie betreutes Wohnen oder Wohngemeinschaften, gefördert werden.
- Zu 1.3 Kleine Wohnungen für ein bis zwei Personen sind gerade im ländlichen Raum selten. Ein größeres Angebot kleiner Mietwohnungen kann die Abwanderung junger Menschen in die Städte abschwächen. Junge Menschen können dadurch in der Gemeinde gehalten und sogar angeworben werden. Mehrparteienhäuser benötigen außerdem weniger Fläche als Einfamilienhäuser und können somit zum Flächensparen beitragen. Deshalb soll auch im ländlichen Raum vermehrt auf Geschosswohnungsbau mit mehreren Wohneinheiten gesetzt werden.
- Zu 1.4 Der gesellschaftliche Wandel macht sich auch in den Familien bemerkbar. Viele Frauen und Mütter möchten auch nach der Geburt ihrer Kinder berufstätig sein. Auch Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen sind auf Betreuungseinrichtungen für ihre Kinder angewiesen, um weiterhin einer Beschäftigung nachgehen zu können. Deshalb sollen Betreuungseinrichtungen für Kinder möglichst wohnortnah oder in der Nähe der Arbeitsstelle der Eltern oder eines Elternteils zur Verfügung stehen. Dabei sollen nicht nur Krippenplätze für die jüngsten Kinder geschaffen werden, auch im Kindergarten- und Schulalter sollen Betreuungseinrichtungen an Schulen, Horten oder Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.
- Zu 1.5 Raumbedeutsame politische Entscheidungen werden sehr oft in Gremien gefasst, in denen junge Menschen nicht vertreten oder stark unterrepräsentiert sind. Dies führt nicht selten zu Planungen und Entscheidungen, die nicht den Bedürfnissen junger Menschen entsprechen. Um diese Defizite zu reduzieren, sollte diese Gruppe bei raumbedeutsamen Planungen und Entscheidungen wie zum Beispiel zum öffentlichen Personennahverkehr, zum Wohnungsbau oder zur Freizeitinfrastruktur stärker als bislang eingebunden werden.

Zu 1.6 Viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens würden ohne ehrenamtlich tätige Menschen nicht funktionieren. Unterschiedlichste organisatorische Strukturen im sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereich stellen das Fundament des Zusammenlebens im ländlichen Raum dar. Diese Menschen und ihre ehrenamtlichen Initiativen sollen unterstützt und gefördert werden. Darunter fallen insbesondere auch Nachbarschaftshilfen, in denen sich Bürger einer Gemeinde oder eines Ortes zusammentun, um Mitbürger im Alltag zu unterstützen.

Zu 2 Gesundheit

Zu 2.1 Laut dem aktuellen Bericht der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) droht in der Region Landshut in den KVB-Bereichen Eggenfelden Nord (Versorgungsgrad: 80,2%) und Vilsbiburg (Versorgungsgrad 83,6%) eine Unterversorgung mit Hausärzten (vgl. KVB 2017: Versorgungsatlas Hausärzte. Darstellung der regionalen Versorgungssituation sowie der Altersstruktur in Bayern). Hinzu kommt die (Über-)Alterung der Hausärzte, die mittelfristig eine Verschlechterung der Versorgungssituation, auch in derzeit noch gut versorgten Gebieten, erwarten lässt. Obwohl statistisch gesehen in den meisten KVB-Bereichen in der Region eine ausreichende Versorgung noch gewährleistet ist, ist es wichtig, rechtzeitig einer Verschlechterung der Versorgungssituation entgegenzuwirken. Zur flächendeckenden ambulanten medizinischen Versorgung ist es erforderlich, dass mindestens in jedem Zentralen Ort eine hausärztliche Praxis zur Verfügung steht, die auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist.

Zu 2.2 Die Versorgungsbereiche insbesondere in der fachärztlichen Versorgung sind in der Regel sehr groß. Um dem Anspruch einer flächendeckenden medizinischen Versorgung mit Haus- und Fachärzten gerecht zu werden, ist auf eine räumlich ausgewogene Verteilung innerhalb der KVB-Bereiche zu achten. Es soll angestrebt werden, dass in allen Zentralen Orten – entsprechend ihrer jeweiligen zentralörtlichen Einstufung - eine quantitativ und qualitativ vergleichbare Ausstattung mit Haus- und Fachärzten vorzufinden ist.

Zu 2.3 Neben der hausärztlichen Versorgung ist auch eine flächendeckende und breite fachärztliche Versorgung in der Region zu gewährleisten. Im Gegensatz zur hausärztlichen Versorgung, die schon bei der untersten zentralörtlichen Stufe beginnt, sollen mindestens in allen Mittelzentren Fachärzte verschiedenster Ausrichtungen zur Verfügung stehen.

Zu 2.4 In der Region befinden sich 13 Krankenhäuser, wobei der Großteil davon der Versorgungsstufe I (Grund- bzw. Regelversorgung) zuzuordnen ist. Das Klinikum Landshut ist das einzige Krankenhaus in der Region der Versorgungsstufe II (Schwerpunktversorgung). Hinzu kommen einige Fachkliniken wie das Bezirkskrankenhaus und das Kinderkrankenhaus St. Marien in Landshut oder das Kreiskrankenhaus Simbach am Inn.

Landkreis Landshut (mit Mainburg)

- Krankenhaus Mainburg (Versorgungsstufe I)
- Schlossklinik Rottenburg (Versorgungstufe I)
- Krankenhaus Landshut-Achdorf (Versorgungsstufe I)
- Kreiskrankenhaus Vilsbiburg (Versorgungsstufe I)

Stadt Landshut

- Bezirkskrankenhaus Landshut (Fachkrankenhaus: Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik)
- Klinikum Landshut (Versorgungsstufe II)
- Kinderkrankenhaus St. Marien Landshut (Fachkrankenhaus)

Landkreis Dingolfing-Landau

- Donauisar Klinikum Dingolfing (Versorgungsstufe I)
- Donauisar Klinikum Landau (Versorgungsstufe I)

Landkreis Rottal-Inn

- Kreiskrankenhaus Eggenfelden (Versorgungsstufe I)
- Kreiskrankenhaus Pfarrkirchen (Versorgungsstufe I)
- AMEOS Klinikum Inntal Simbach am Inn (Vertragskrankenhaus)
- Kreiskrankenhaus Simbach am Inn (Fachkrankenhaus: Psychosomatische Fachklinik)

Um weiterhin eine breite und qualitativ hochwertige Versorgung in der Region zu gewährleisten, sollen diese Krankenhausstandorte - auch vor dem Hintergrund einer älter werdenden Bevölkerung - erhalten und qualitativ ausgebaut werden.

- Zu 2.5 Kooperationen zwischen Krankenhäusern können verschiedene Vorteile bringen. So kann zum Beispiel eine Spezialisierung auf bestimmte Fachgebiete an einem Standort sinnvoll sein, wenn dadurch die Qualität der Versorgung in einer Teilregion verbessert werden kann. Die Art und Intensität der Zusammenarbeit kann dabei ganz individuell von den Partnern bestimmt werden. Im Mittelpunkt von Kooperationen sollte aber immer der Erhalt oder die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung in der Region stehen.
- Zu 2.6 Die Stadt Dingolfing wurde in der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern 2018 als Oberzentrum festgelegt. Neben der Stadt Landshut befindet sich nun ein weiteres Oberzentrum in der Region Landshut. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorhalten (vgl. LEP 2.1.2 G). Im Bereich des Gesundheitswesens zählen dazu unter anderem Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufen. Um seinen Versorgungsauftrag für die Region als Oberzentrum erfüllen zu können, soll das Donau-Isar-Klinikum am Standort Dingolfing mittelfristig zu einem Krankenhaus der zweiten Versorgungsstufe ausgebaut werden. Von einem Krankenhaus dieser Versorgungsstufe könnte vor allem der östliche Teil der Region Landshut (Landkreise Dingolfing-Landau und Rottal-Inn) profitieren. Aus diesen Teilen der Region müssen bis jetzt lange Anfahrtswege in Kauf genommen werden, um ein Krankenhaus der zweiten Versorgungsstufe zu erreichen.
- Zu 2.7 Dem Trend im gesamten Bundesgebiet folgend, ist die Zahl der Geburten in den letzten Jahren auch in der Region Landshut wieder leicht gestiegen. Vor diesem Hintergrund und um die qualitativ beste Versorgung für werdende Mütter und Neugeborene in der Region sicherzustellen, sollen die vorhandenen

Geburtsstationen in ihrem Bestand gesichert und - wenn erforderlich - ausgebaut werden. Hierfür ist insbesondere gut ausgebildetes Personal (Krankenschwestern, -pfleger, Hebammen, Ärztinnen und Ärzte) nötig.

- Zu 2.8 In Zeiten der Digitalisierung gewinnen digitale Lösungen auch in der medizinischen Versorgung immer größere Bedeutung. Besonders im ländlichen Raum, wo Haus- und Fachärzte nicht immer in nächster Nähe verfügbar sind, kann die telemedizinische Versorgung eine Ergänzung zur Vor-Ort-Versorgung sein. Unter telemedizinischen Methoden wird die Behandlung des Patienten durch den Arzt über eine räumliche Distanz mittels Informations- und Kommunikationstechnologien verstanden. Die Einsatzmöglichkeiten der Telemedizin beschränken sich nicht nur auf die ärztliche Beratung; auch können Diagnosen gestellt und Rehabilitations- und Therapiemaßnahmen angeboten werden. Außerdem können Ärzte untereinander kommunizieren und Daten und Informationen, die sowohl dem behandelnden Arzt als auch dem Patienten zugänglich sind, ausgetauscht werden. Die telemedizinische Versorgung wird in den nächsten Jahren immer mehr an Bedeutung gewinnen und soll deshalb auch in der Region Landshut gestärkt und ausgebaut werden.
- Zu 2.9 Neben einer guten Versorgung mit Ärzten und Krankenhäusern ist auch die Ausstattung der Region mit nicht-ärztlicher medizinischer Versorgung von besonderer Bedeutung. Ergo- und Physiotherapeuten, Hebammen, Heilpraktiker sowie Sprachtherapeuten, psychologische Psychotherapeuten und weitere nicht-ärztliche medizinische Dienste sind ein essentieller Bestandteil der medizinischen Versorgung. Genau wie Hausärzte und Fachärzte sind sie Ansprechpartner bei gesundheitlichen Problemen und ergänzen bzw. vervollständigen die medizinische Versorgung. Deshalb sollte die nicht-ärztliche medizinische Versorgung genauso verbessert und wohnortnah gestaltet werden wie die ärztliche.
- Zu 2.10 Der Kurort Bad Birnbach mit der Rottal Therme ist Teil des niederbayerischen Bäderdreiecks und ein Aushängeschild der Region für den Tourismus. Durch spezielle gesundheitsbezogene Angebote zur Prävention und Rehabilitation ziehen Kurbäder neben erholungssuchenden auch gesundheitsbewusste Besucher an. Gerade vor dem Hintergrund einer älter werdenden Bevölkerung und einem steigenden Gesundheitsbewusstsein in der Gesellschaft spielen Angebote aus dem gesundheitstouristischen Bereich eine immer größere Rolle. Deshalb soll die Funktion von Bad Birnbach als Zentrum und Impulsgeber für die Region im Gesundheitstourismus gestärkt werden.

Zu 3 Bildung

- Zu 3.1 Bildungseinrichtungen sind Orte, an denen nicht nur Wissen, sondern auch Werte, soziale Kompetenzen und Kultur vermittelt werden. Die Schule und das dortige Umfeld tragen in hohem Maße zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit bei.

Eine flächendeckende Versorgung mit Bildungseinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land zu gewährleisten. Gerade vor dem Hintergrund von sinkenden Schülerzahlen, vor allem im ländlichen Raum, gewinnt der Erhalt wohnortnaher Schulstandorte an Bedeutung. In der Region Landshut ist die Zahl aller Schüler in den letzten Jahren zurückgegangen. Zwar scheint sich dieser Trend wieder umzukehren, aber der Anstieg der Schülerzahlen wird eher moderat ausfallen (vgl.

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2017): Regionalisierte Schüler- und Absolventenprognose 2017).

Bildungschancen sollen unabhängig vom Wohnort in allen Teilen der Region Landshut gegeben sein. Deshalb ist auf eine wohnortnahe und flächendeckende Ausstattung der Region mit Bildungseinrichtungen aller Art, die sich am zentralörtlichen System orientiert, zu achten. Zu Bildungseinrichtungen zählen dabei nicht nur allgemeinbildende Schulen, sondern auch berufliche Schulen und nicht-schulische Bildungseinrichtungen für Erwachsene. Darüber hinaus sollen auch Schulen für Menschen mit besonderem Förderbedarf nicht vernachlässigt werden und in Ergänzung zu Inklusionsangeboten im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen.

- Zu 3.2 Bedingt durch den Rückgang der Schülerzahlen mussten viele Grund- und Mittelschulen in den ländlich geprägten Teilen der Region in den letzten Jahren schließen. Nicht mehr jede Gemeinde verfügt somit über eine eigene Grund- oder Mittelschule. Um weiterhin eine ausreichende Versorgung mit Grund- und Mittelschulen in Wohnortnähe sicherzustellen, sollen diese möglichst flächendeckend, zumindest aber in allen Zentralen Orten, erhalten werden. Grund- und Mittelschulen zählen zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung, die in allen Zentralen Orten vorhanden sein sollen (vgl. LEP 2.1.2). Falls die Tragfähigkeit einer Schule nicht mehr gewährleistet ist, können interkommunale Kooperationen ein Mittel sein, um gefährdete Schulstandorte zu erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass genügend Lehrer vorhanden sind, die Qualität des Unterrichts gesichert und die Ausstattung der Schulstandorte gewährleistet werden.
- Zu 3.3 Zumindest in allen Mittel- und Oberzentren sollen weiterführende Schulen vorhanden sein. Dabei soll darauf geachtet werden, dass ein breites Angebot in allen Schularten zur Verfügung steht. Als Ergänzung können weiterführende Schulen auch außerhalb von Mittel- oder Oberzentren zu einem wohnortnahen Angebot beitragen, wenn es aus raumstrukturellen Gründen sinnvoll oder aufgrund historischer Besonderheiten (z.B. Klosterschulen) angezeigt ist. Kooperationen können auch bei weiterführenden Schulen ein Mittel sein, um gefährdete Schulstandorte zu erhalten. Dadurch können unter Umständen weite und komplizierte Schulwege vermieden werden.
- Zu 3.4 Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen an den Schulen wird über die Unterrichtszeiten hinaus immer wichtiger, da häufig beide Elternteile berufstätig sind. Dafür sollen die Betreuungsangebote wie Mittags- und Nachmittagsbetreuung an den Schulen weiter ausgebaut werden. Auch die Einrichtung offener und gebundener Ganztagsklassen kann dabei ein Weg sein, um die Betreuungsangebote an den Schulen zu verbessern.
- Zu 3.5 Die Region Landshut verfügt über drei Hochschulstandorte. In der Stadt Landshut befindet sich die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut. In Pfarrkirchen (European Campus Rottal-Inn) und in Arnstorf (Campus Mariakirchen) sind zwei Außenstellen der Technischen Hochschule Deggendorf angesiedelt. Die Zahl der Studierenden in diesen Einrichtungen steigt seit Jahren kontinuierlich an. Deshalb sollen die Hochschulen in der Region weiter ausgebaut und die Region als Hochschulstandort weiter gestärkt werden. Dabei soll nicht nur auf einen bedarfsgerechten Ausbau der Kapazitäten hingewirkt werden, sondern auch auf die qualitative Weiterentwicklung des Studienangebotes.
- Zu 3.6 Kooperationen zwischen Hochschule und Wirtschaft wirken sich nicht nur positiv auf die handelnden Akteure, sondern auch auf die regionale Entwicklung

aus. Gerade kleinere und mittelständische Betriebe können eigene Forschungsarbeit oft nur schwer leisten. Sie können sich in Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen oder anderen Forschungseinrichtungen weiterentwickeln. Darüber hinaus werden an den Hochschulen hochqualifizierte Arbeitskräfte ausgebildet, die für die Unternehmen in der Region von besonderer Bedeutung sind. Durch die Zusammenarbeit von Hochschule und Wirtschaft kann somit bewirkt werden, dass die Hochschulabsolventen dem heimischen Arbeitsmarkt in der Region zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Technologie- und Gründerzentren ein attraktives Umfeld für Forscher, Firmengründer und Unternehmer schaffen und als Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Forschung fungieren.

- Zu 3.7 Neben den schulischen Bildungseinrichtungen und den Hochschulen spielen auch Bildungseinrichtungen für Erwachsene (wie zum Beispiel die Volkshochschulen) eine wichtige Rolle bei der Wissensvermittlung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung. Der Zugang zu solchen breit aufgestellten Bildungseinrichtungen sollte allen Bürgern wohnortnah möglich sein.

Zu 4 Kultur

- Zu 4.1 Die Region zeichnet sich durch ein breit gefächertes kulturelles Angebot aus. Gerade im kulturellen Bereich basiert vieles auf ehrenamtlicher Basis. Engagierte Bürger schließen sich zu Vereinen oder Gruppen zusammen, um sich künstlerisch zu betätigen und darüber hinaus ein vielfältiges kulturelles Angebot für sich und andere bereitzustellen. Die Schwerpunkte sind dabei ganz unterschiedlich gesetzt; sie reichen von Musik über Theater, Literatur und Kunst bis hin zu Brauchtum. Diese Vielfalt in allen Bereichen des kulturellen Lebens soll in allen Teilen der Region erhalten und gefördert werden.
- Zu 4.2 Die Kulturlandschaft, die Städte, Märkte und Dörfer unterliegen einem ständigen Wandel; jede Epoche hinterlässt ihre Spuren. Über die Jahrhunderte haben sich typische Bauformen und Wirtschaftsweisen herausgebildet, die in der Region an vielen Stellen ablesbar sind. Trotz des Wandels sollen Bau- und Kulturdenkmäler in der Region erhalten werden. Dies gilt insbesondere auch für Denkmäler, die Ausdruck der industriellen und handwerklichen Geschichte dieser Region sind. Sie prägen häufig das Gesicht der Orte und dort vor allem der Zentren, die auch in Zukunft bewahrt werden sollen.
- Zu 4.3 Kultureinrichtungen, wie zum Beispiel Museen, Bibliotheken und Theater, wirken zum einen als Stätten der Begegnung und des Austauschs, zum anderen als Orte der Bildung und der Wissensvermittlung und bilden dadurch kulturelle Zentren, die über Gemeindegrenzen hinweg in die Region ausstrahlen. Es gilt, sowohl die vorhandenen Einrichtungen zu erhalten und weiterzuentwickeln, als auch kulturelle Initiativen in der Region zu unterstützen.

U M W E L T B E R I C H T

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001

und des

Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012

Prüfung der Umweltauswirkungen

des Regionalplans Landshut
Aufstellung des Kapitels B III Soziales, Gesundheit, Bildung und
Kultur

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Landshut

Bearbeitung: Martina Maier
Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut
vom 30.10.2018

Gliederung des Umweltberichtes

	Seite
I. Allgemeiner Teil	15
1. Einleitung	15
2. Inhalt und Ziele der Regionalplanfortschreibung	16
2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Fortschreibung	16
2.2 Ziele des Umweltschutzes	16
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
3.1 Umweltzustand im Planungsraum	18
3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planes	22
3.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes	23
3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	23
3.5 Alternative Planungsmöglichkeiten	23
4. Merkmale der Umweltprüfung	23
4.1 Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung	23
4.2 Überwachungsmaßnahmen	24
II. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthalten die Regionalpläne unter anderem regionsweit bedeutsame Festlegungen zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung und Kultur. Mit dem Fortschreibungsentwurf soll diesem Auftrag Rechnung getragen und das Kapitel B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur des Regionalplans Landshut neu aufgestellt werden.

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (im Folgenden: SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesen Plänen gehören gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-RL auch Raumordnungspläne. Somit sind Fortschreibungen des Regionalplans Landshut, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Die Vorgaben der EG-Richtlinie wurden mittlerweile durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht umgesetzt. Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung in Bayern ist insbesondere Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) maßgeblich.

Die Strategische Umweltprüfung ist in das Aufstellungsverfahren des Regionalplans integriert. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfes zu erstellen. Aus der SUP-RL und Art. 15 BayLplG ergibt sich ein methodischer Verfahrensablauf, der sich nach der Feststellung des Prüfungserfordernisses in folgende Schritte zusammenfassen lässt:

- 1: Nach Art. 15 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht von der für die Ausarbeitung des Plans zuständigen Stelle erstellt. Der vorliegende Umweltbericht wurde unter der Federführung der Regierung von Niederbayern und in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen erstellt.
- 2: Die Konsultation der Verbandsmitglieder und der Träger öffentlicher Belange erfolgt im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Die Öffentlichkeit wird über die Planaufstellung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern informiert, der Entwurf der Fortschreibung wird ins Internet eingestellt und bei der höheren Landesplanungsbehörde ausgelegt.
- 3: Die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (incl. Hinweise zum Umweltbericht) werden zusammengefasst und ausgewertet. Die Regierung von Niederbayern schlägt ggf. Berücksichtigungen der Stellungnahmen vor und legt sie mit dem geänderten Entwurf und zusammenfassender Erklärung dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vor.
- 4: Die Verbindlicherklärung des Regionalplans erfolgt durch die Regierung von Niederbayern und wird im Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht. Zusätzlich wird der geänderte Regionalplan ins Internet eingestellt.

Der Umweltbericht zum Regionalplan Landshut für den Teilabschnitt „Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur“ ist ein selbstständiges Dokument neben dem Begründungsentwurf. Er ist eine Grundlage für die Planerarbeitung und -aufstellung und die dabei durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen und erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt haben kann, entsprechend des Planungsstandes ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Umweltprüfung ist ein Mittel der Selbstprüfung, das Entscheidungsprozesse und deren Beurteilungsgrundlagen transparent und nachvollziehbar machen soll. Hinsichtlich der Aussagenschärfe des Umweltberichtes ist zu berücksichtigen, dass von der Festlegung im Bereich der sozialen und kulturellen Infrastrukturen allein keine Umweltauswirkungen ausgehen. Eingriffe, die zu einer Verschlechterung des Umweltzustandes führen, sind regelmäßig nicht zu erwarten. Die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen lassen sich daher nur abstrakt und qualitativ abschätzen.

2. Inhalt und Ziele der Regionalplanfortschreibung

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Fortschreibung

Der Regionalplan Landshut legt die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region fest. Die regionalplanerische Kernaufgabe ist es dabei, die unterschiedlichsten vielfältigen Raumnutzungsansprüche untereinander und aufeinander abzustimmen. Es gilt die Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Grundlage hierfür sind das BayLplG und das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der jeweils gültigen Form. Der Regionalplan konkretisiert einerseits die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms, andererseits ist er Vorgabe für die Bauleitplanung der Kommunen sowie für die Fachplanungen.

Ziel der Regionalplanfortschreibung ist die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Erhaltung der Tragfähigkeit der sozialen und kulturellen Infrastrukturen in der Region. Dafür werden allgemeine Festlegungen zur Ausstattung der Region mit Infrastruktureinrichtungen aus dem sozialen, medizinischen und dem Bildungsbereich getroffen. Um eine flächendeckende Versorgung zu garantieren, orientieren sich die Festlegungen an den Zentralen Orten in der Region. Wobei darüber hinausgehende Versorgungsstrukturen soweit wie möglich erhalten werden sollen. Neben den sozialen Infrastrukturen finden auch kulturelle Infrastrukturen Eingang in das Kapitel.

2.2 Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG sind die festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, darzustellen. Darüber hinaus ist darzulegen, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Planes berücksichtigt wurden.

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in den Gesetzen, welche Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthalten, verankert. Bei der Umweltprüfung von Regionalplänen können aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein. Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das BayLplG sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthalten.

Allgemeine Umweltziele, die in Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans stehen, können wie folgt zusammengefasst werden:

Schutzgut	Umweltziele
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Reinhaltung der Luft (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9) - Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen (LEP 7.1.1)
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der raumtypischen Biodiversität (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2) - Erhalt ökologisch bedeutsamer Naturräume (LEP 7.1.5) - Sicherung der Lebensräume für wildlebende Arten (LEP 7.1.6)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Böden mit günstigen Bedingungen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (LEP 5.4.1)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5) - Schutz des Grundwassers (LEP 7.2.2)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 10) - Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung tragen (LEP 1.3.1)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bewahrung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Erhalt und Entwicklung von Kultur- und Naturlandschaften. Erhalt historischer Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1-3) - Erhalt unzerschnittener verkehrsarmer Räume (LEP 7.1.3)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaften mit ihren Charakteristika und Denkmälern (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2f BayLplG) - Schutz der heimischen Bau- und Kulturdenkmäler (LEP 8.4.1)
Schutzgüter übergreifend	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1) - Verminderung des Ressourcenverbrauchs (LEP 1.1.3)

Für die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze gelten die rechtlichen Regelungen für die kommunale Bauleitplanung (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB) bzw. fachrechtlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren (Art. 3 BayLplG).

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Zustand der Umwelt im Planungsraum

Die Region Landshut umfasst die drei Landkreise Landshut, Dingolfing-Landau und Rottal-Inn mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sowie die kreisfreie Stadt Landshut und Teile des Landkreises Kelheim (Stadt Mainburg sowie die Gemeinden Aiglsbach, Elsendorf, Attenhofen und Volkenschwand).

Innerhalb der Region lassen sich bezüglich ihres landschaftlichen Erscheinungsbildes vier grundsätzlich verschiedene Landschaftseinheiten unterscheiden. Diese sind

1. das Tertiär-Hügelland,
2. die Täler der großen Hügellandflüsse,
3. das Isartal mit Übergang zum Dungau und
4. das Inntal.

Das Tertiär-Hügelland, das den größten Flächenanteil der Region einnimmt, ist eine durchwegs stark landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft. Die geologischen Voraussetzungen und die charakteristische Asymmetrie der Bachtäler bewirken eine typische räumliche Verteilung der Nutzungsarten: Wald auf den Hügelkuppen und Steilhängen, Ackerbau und Siedlung auf den flachen Hängen und Grünland in den Talniederungen und an Steilhängen. Abweichend vom traditionellen Bild der Kulturlandschaft sind jedoch zunehmend auch auf den Talböden Ackerflächen zu beobachten. Des Weiteren sind Tendenzen zur Aufforstung von Grünlandbrachen und steilen Grünlandflächen festzustellen.

Größere geschlossene Siedlungen liegen vorwiegend in den Haupttälern des Hügellandes. In weiten Bereichen des übrigen Hügellandes ist Streusiedlung anzutreffen. In besonders ausgeprägter Form gilt dies für den Landkreis Rottal-Inn.

Die Täler der größeren Hügellandflüsse unterscheiden sich in ihrem Erscheinungsbild vom übrigen Hügelland. Es handelt sich um meist weite Talräume, in denen sich Städte, größere Dörfer und Märkte des Hügellandes aneinanderreihen. Hier ergibt sich z.T. ein höchst reizvolles Zusammenspiel zwischen naturnahen Flussläufen, Auenbereichen und historisch gewachsenen Siedlungsbereichen mit weithin sichtbaren Merkzeichen (z.B. bei Lindkirchen / Meilenhofen, Marklkofen, Vilsbiburg). Flussbegradigungen, Intensivierung der Auennutzung und ausuferndes Siedlungswachstum stellen jedoch zunehmend eine Bedrohung für diese landschaftlichen Qualitäten dar.

Das Isartal durchzieht die Region von West nach Ost und hat hier eine durchschnittliche Breite von ca. 5 km. Trotz dieser Breite ist der Talraum als solcher erlebbar, da er über weite Strecken sowohl im Norden als auch im Süden von hohen und steilen Talflanken deutlich begrenzt wird. Die Erlebniswirksamkeit der Isarleiten wird zusätzlich durch eine Vielzahl von markanten historischen Einzelbauten gesteigert, die wegen ihrer Lage an der oberen Hangkante weithin sichtbar sind und somit vom Isartal aus wichtige Orientierungspunkte bieten.

Ausgehend von den alten Städten hat allerdings teilweise eine starke anthropogene Überformung des Talraums stattgefunden, von der insbesondere die südliche Talhälfte betroffen ist. Städtische Wohnsiedlungen, Gewerbe- und Industriegebiete und Infrastruktureinrichtungen sind hier großflächig zu prägenden Elementen geworden. Eine besondere, über das Isartal hinausreichende Fernwirkung entfaltet in diesem Zusammenhang der Kühlturm des Kernkraftwerkes bei Ohu.

Auf einer Fläche von ca. 3.770 km² leben in der Region Landshut etwa 462.000² Einwohner. Bis zum Jahr 2035 wird die Bevölkerung in der Region um ca. 8 % zunehmen (vgl. Tab. 1) und gleichzeitig wird das Durchschnittsalter auf 46, 5 Jahre ansteigen. Besonders die Anzahl der über 60-Jährigen wird bis zum Jahr 2035 deutlich zunehmen (vgl. Abb. 1).

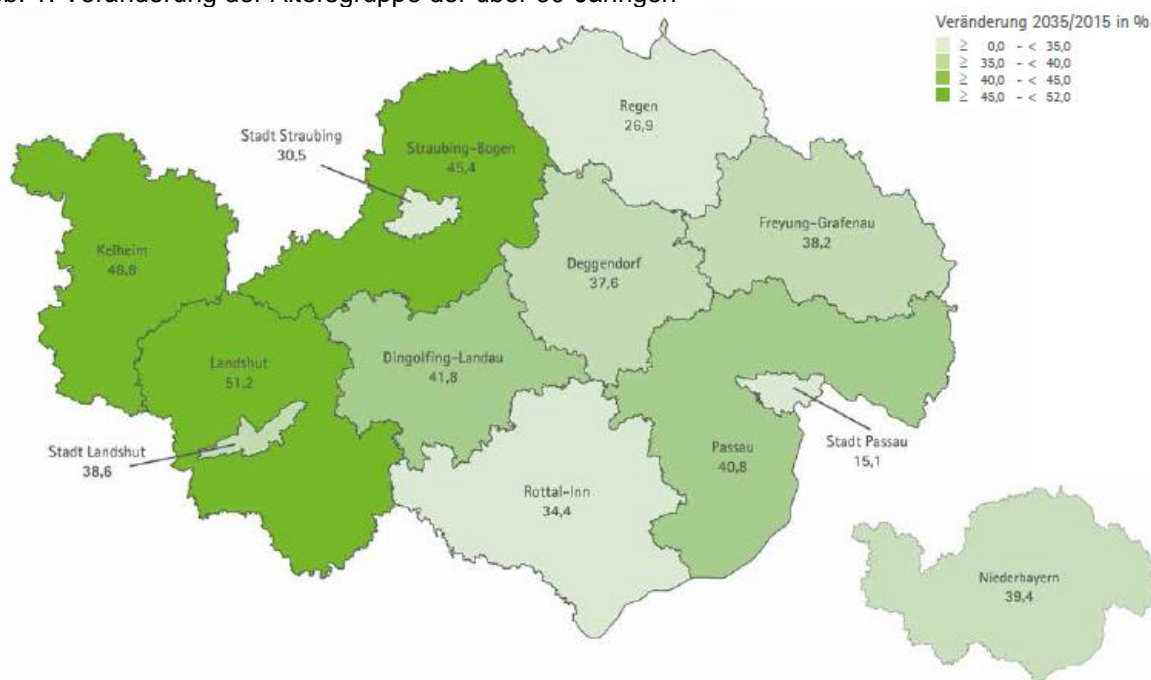
Tab. 1: Bevölkerungsvorausberechnung

31.12.	Bevölkerungsstand			Durchschnittsalter in Jahren	
	2015 in 1.000	2035 in 1.000	Veränderung 2035/2015 in %	2015	2035
Regionen					
Region Donau-Wald	656,0	667,2	+1,7	44,3	47,9
Region Landshut ¹⁾	437,1	473,5	+8,3	43,4	46,5
Region Regensburg ¹⁾	710,6	757,6	+6,6	42,9	46,1

¹⁾ entspricht Landkreisgrenzen | . nicht verfügbar

Quelle: IHK Niederbayern, Niederbayern-Forum e.V., Regierung von Niederbayern, Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Strukturdaten 2017, S. 12

Abb. 1: Veränderung der Altersgruppe der über 60-Jährigen



Quelle: IHK Niederbayern, Niederbayern-Forum e.V., Regierung von Niederbayern, Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Strukturdaten 2017, S. 13

Die Altersstruktur der Bevölkerung verändert sich. Die älteren Bevölkerungsgruppen werden in den nächsten Jahren auch weiterhin stärker wachsen, als die jüngeren. Diese Entwicklung hat Einfluss auf zahlreiche Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Es gilt die Infrastrukturen und Angebote an eine älter werdende Gesellschaft anzupassen und gleichzeitig auch die jüngeren nicht zu vergessen. Eine flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen und Angeboten aus

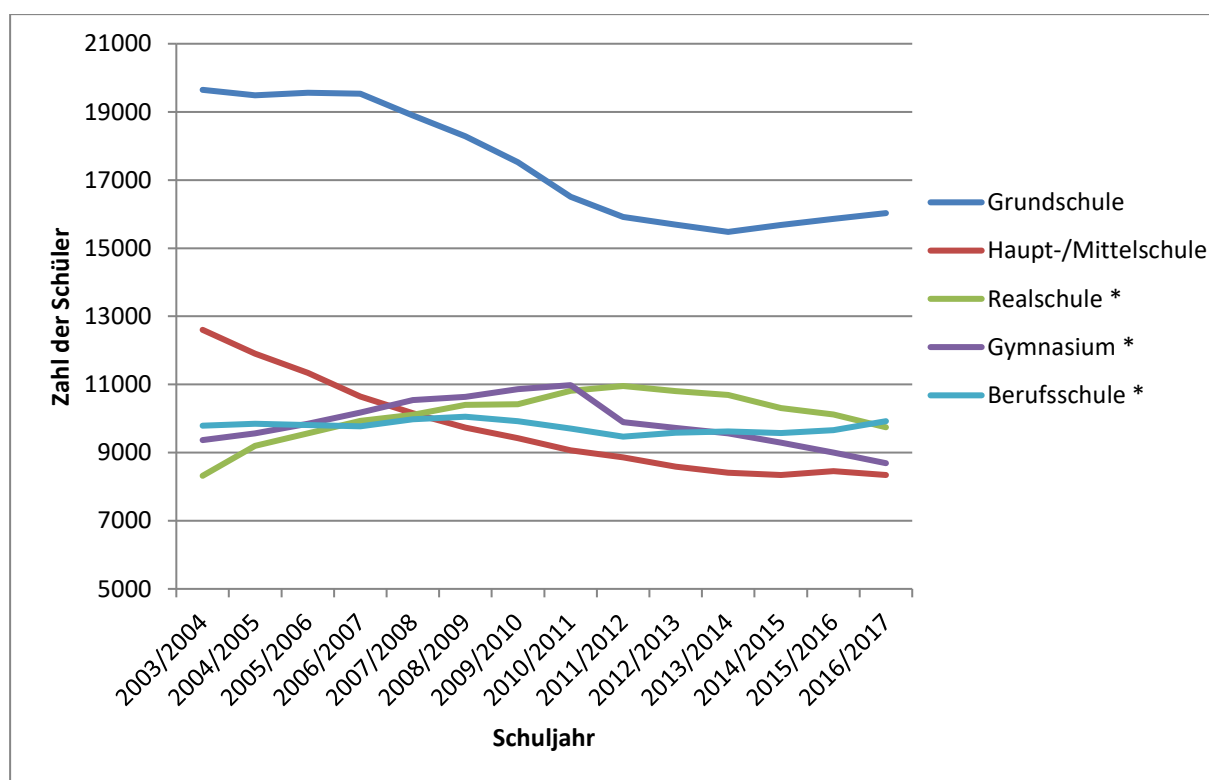
² Bayerisches Landesamt für Statistik,

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online/data?operation=previous&levelindex=4&levelid=1518428943049&levelid=1518428930742&step=3>, Stichtag 31.12.2016

dem sozialen, medizinischen, bildenden und kulturellen Bereich kommt dabei allen Bevölkerungsgruppen zugute. Kurze Wege und eine gute Erreichbarkeit, auch für nicht-mobile Personengruppen, z.B. mit dem öffentlichen Personennahverkehr sind dabei u.a. von Bedeutung.

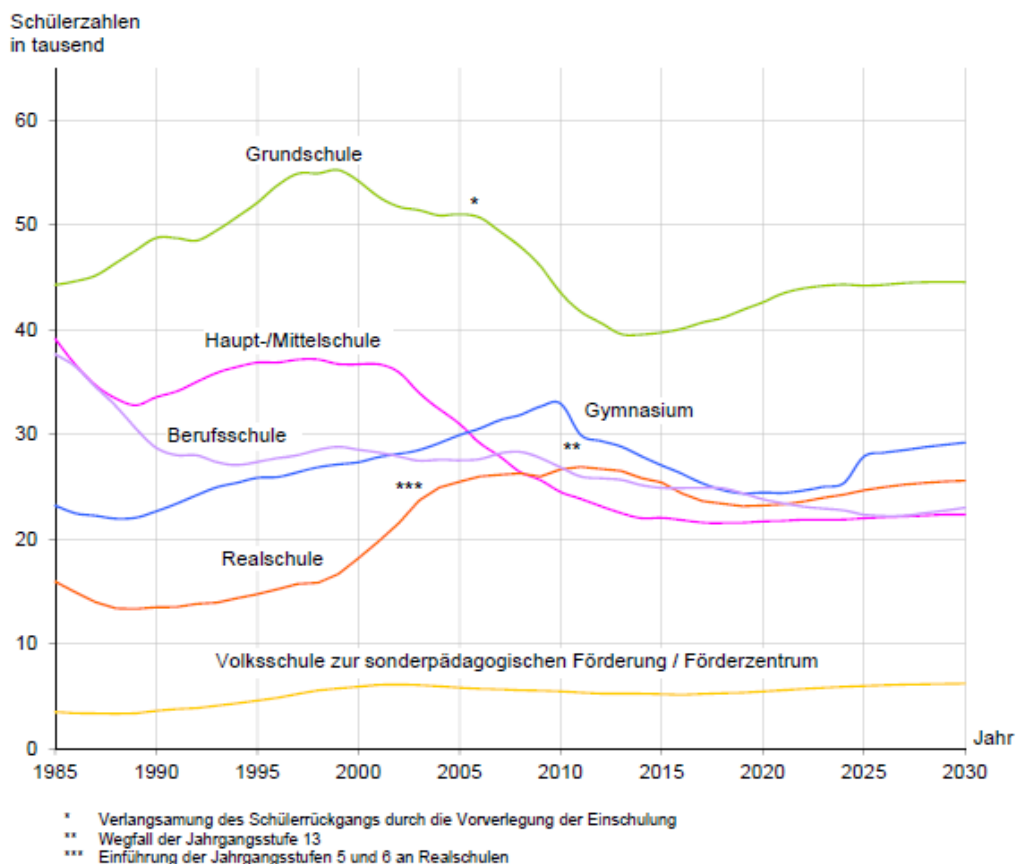
Die Alterung der Gesellschaft als Teilaspekt des demographischen Wandels spiegelt sich auch bei der Entwicklung der Schülerzahlen in der Region wider. Diese ist insgesamt betrachtet in den letzten Jahren zurückgegangen (vgl. Abb. 2). Sehr deutlich lässt sich das an der Zahl der Grundschüler feststellen, die bis zum Schuljahr 2013/2014 gesunken ist. Erst danach lässt sich wieder ein leichter Anstieg beobachten. In einer Prognose der Schülerzahlen für den Regierungsbezirk Niederbayern wird nach einem leichten Anstieg der Schülerzahlen von einer in etwa gleichbleibenden Zahl der Schülerinnen und Schüler ausgegangen (vgl. Abb. 3). Es ist zu erwarten, dass diese Prognose auch für die Region Landshut zutrifft.

Abb. 2: Entwicklung der Schülerzahlen nach Schularten in der Region Landshut (*ohne die Gemeinden Aiglshausen, Attenhofen, Elsendorf, Mainburg, Volkenschwand)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, eigene Darstellung

Abb. 3: Prognose der Schülerzahlen in Niederbayern bis 2030

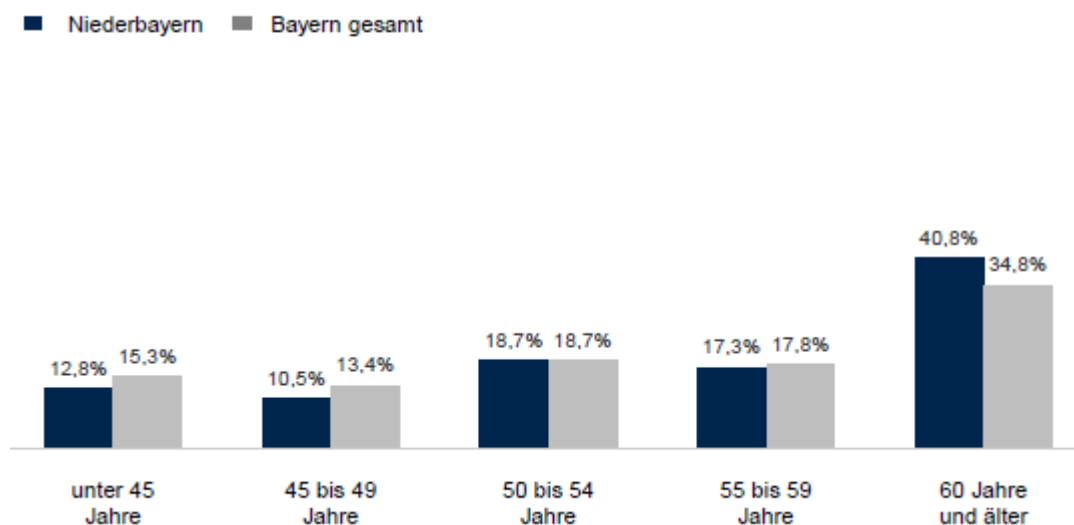


Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2017), Regionalisierte Schüler- und Absolventenprognose 2017.

Nicht nur im Bildungsbereich macht sich die Alterung als Aspekt des demographischen Wandels bemerkbar, sondern auch in der medizinischen Versorgung. Bei gesundheitlichen Problemen ist in der Regel der Hausarzt vor Ort oder in der näheren Umgebung der erste Ansprechpartner und gerade in einer älter werdenden Gesellschaft spielt die wohnortnahe medizinische Versorgung eine wichtige Rolle. Deshalb wird bei der Fortschreibung des Regionalplanes ein wichtiges Augenmerk auf die hausärztliche Versorgung gelegt. Um weiterhin eine gute hausärztliche Versorgung zu gewährleisten oder sogar noch zu verbessern, ist mindestens in jedem Zentralen Ort eine Hausarztpraxis vorzuhalten.

Dies ist auch vor dem Hintergrund einer alternden Ärzteschaft zu beachten. Häufig fallen Hausarztpraxen weg, weil sich kein Nachfolger findet. In Niederbayern beträgt das Durchschnittsalter der Hausärzte 56,2 Jahre. Bei einem Blick auf die Altersverteilung der Hausärzte (vgl. Abb. 4) wird außerdem deutlich, dass über die Hälfte der Hausärzte 55 Jahre und älter ist.

Abb. 4: Altersverteilung der Hausärzte in Niederbayern



Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (2017), Versorgungsatlas Hausärzte. Darstellung der regionalen Versorgungssituation sowie der Altersstruktur in Bayern.

3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planes

Durch die Formulierung von Zielen und Grundsätzen zur sozialen und kulturellen Infrastruktur wird eine nachhaltige Raumentwicklung unterstützt, die geeignet ist, die Entwicklung des Umweltzustandes im Planungsraum zu erhalten bzw. positiv zu beeinflussen.

Mensch

Die Entwicklung des Zustands des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit wird durch viele Faktoren beeinflusst. Durch die Fortschreibung des Regionalplans soll die Versorgung des Menschen im sozialen und Gesundheitsbereich erhalten und verbessert werden. Die Aufstellung des Kapitels B III soll dazu beitragen, die medizinische Versorgung in der Region zu verbessern, was sich unmittelbar positiv auf das Schutzgut Mensch auswirkt. Um langfristig eine lebenswerte Region zu erhalten, soll insbesondere den Bedürfnissen der älter werdenden Menschen sowie junger Menschen Rechnung getragen werden. Dies betrifft vor allem die Bereiche Wohnen und Bildung, um den ländlichen Raum auch zukünftig als lebenswerten Raum zu erhalten. Zudem ist eine Stärkung des Ehrenamtes für die Lebensqualität der Region von enormer Bedeutung.

Insgesamt wirkt sich die Aufstellung des Kapitels B III positiv auf das Schutzgut Mensch aus.

Biologische Vielfalt

keine Wirkungen

Boden

keine Wirkungen

Wasser

keine Wirkungen

Klima / Luft

Die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung einer flächendeckenden Versorgung mit sozialen Einrichtungen der Daseinsvorsorge trägt zur Vermeidung von Verkehren zu weiter entfernt liegenden Einrichtungen bei. Dies sollte sich tendenziell positiv auf das Schutzgut Klima und Luft auswirken.

Landschaft, Kultur- und Sachgüter

Die über die Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft der Region legt Zeugnis ab über die (bau)kulturelle Entwicklung. Unter Kulturgüter fallen nicht nur ausgewiesene Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente, genauso wie historische Innenstädte und Ortskerne. Durch die Aufstellung des Kapitels B III können diese gesichert und erhalten werden. Ebenso sollen Kulturschaffende animiert werden, auch weiterhin aktiv die kulturelle Entwicklung der Region zu begleiten.

Die Aufstellung des Kapitels BIII wirkt sich auf den Erhalt und Fortbestand der kulturellen Vielfalt in der Region sowie auf die Kulturlandschaft positiv aus.

3.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes

Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung blieben die Rahmenbedingungen für den Erhalt des derzeitigen Umweltzustands unverändert.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die im Plankonzept niedergelegten Ziele und Grundsätze sind generell auf eine Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen durch soziale und kulturelle Infrastrukturen in der Region ausgerichtet. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe durch soziale und kulturelle Infrastrukturen können erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes ergriffen werden.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Im Rahmen der Raumbewertung durch die Landesplanungsbehörden ist eine fortlaufende Überwachung raumbedeutsamer Tatbestände und Entwicklungen sichergestellt.

3.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG sind Angaben zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Die vorliegende Fortschreibung beinhaltet keine gebietsscharfen Festlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) – insofern kommen diesbezüglich keine räumlichen Alternativen in Betracht.

4. Merkmale der Umweltprüfung

4.1 Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung

Art. 15 Abs. 3 BayLplG sieht vor, dass der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen von öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, erstellt wird.

Die Schwierigkeiten der schutzgutbezogenen Ermittlung der Umweltauswirkungen liegen v.a. im Wesen des Regionalplans begründet. Als übergeordnetes und überörtliches Planwerk ist er „unscharf“ in seinem Planungsmaßstab und „unkonkret“ in den Planaussagen. Konkrete Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit sind daher erst bei standortbezogenen Planungen und Projekten, die sich in Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben, erfassbar. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen daher erst zu einem späteren Zeitpunkt.

4.2 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband wirken aber darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.

II. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Regionalplans Landshut, Teilbereich B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur. Mit der Fortschreibung soll der Regionalplan an die Vorgaben des BayLplG und des LEP angepasst werden.

Die Aussagen der Umweltprüfung sind dabei auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten nur Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind. Die Prüfung der Umweltauswirkungen ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahren der Gemeinden erneut aufzugreifen und zu vertiefen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund des Plankonzeptes für die meisten Schutzgüter keine Wirkungen festzustellen sind. Auf das Schutzgut Mensch sowie die Schutzgüter Landschaft, Kultur- und Sachgüter sind tendenziell eher positive Auswirkungen zu erwarten.